



Brüssel, den 21. November 2018
(OR. en)

14352/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0222(NLE)**

LIMITE

RC 32
COMPET 785
IND 351
ECO 98
EF 291
REGIO 123
CADREFIN 362

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ministerrat

Nr. Vordok.: 14228/18
14237/18

Nr. Komm.dok.: 10050/18 + COR1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (Ermächtigungsverordnung im Bereich der staatlichen Beihilfen) vorgelegt.
2. Mit diesem Vorschlag würde die Ermächtigungsverordnung im Bereich der staatlichen Beihilfen geändert, um die EU-Finanzierungsprogramme und das Beihilferecht besser miteinander zu verzahnen. Es wird vorgeschlagen, zwei neue Kategorien in die Ermächtigungsverordnung im Bereich der staatlichen Beihilfen aufzunehmen:
 - a. Finanzierungen der Mitgliedstaaten, die durch von der Kommission zentral verwaltete EU-Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien weitergeleitet bzw. unterstützt werden;
 - b. Beihilfen für die Europäische territoriale Zusammenarbeit.

3. Mit der Ermächtigungsverordnung im Bereich der staatlichen Beihilfen wird der Kommission die Befugnis erteilt werden, mittels Verordnungen (wie etwa der Verordnung (EU) 2014/651 der Kommission – allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) später zu erklären, dass bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind. Damit wird die Kommission in die Lage versetzt, den Geltungsbereich der AGVO der Kommission zu erweitern und diese gemäß den neuen, im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgeschlagenen Instrumenten, nämlich dem Fonds "InvestEU", dem Programm "Horizont Europa" sowie der Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) weiterzuentwickeln.
4. Die Gruppe "Wettbewerb" hat den Vorschlag am 18. Juni, 3. September und 12. November 2018 geprüft.
5. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 14. November 2018 abgegeben¹. Mit dieser Stellungnahme wird der Kommissionsvorschlag nicht geändert.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat den Vorschlag auf seiner Tagung vom 21. November geprüft und dem Rat empfohlen, den vorgeschlagenen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen in der Fassung des Dokuments 14237/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

¹ A8 - 0315/2018, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0450+0+DOC+XML+V0//DE>